



Brüssel, den 25. November 2021
(OR. en)

13993/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0352(NLE)**

**MAR 219
OMI 98
ENV 898**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 13495/21
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 32. Tagung der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation in Bezug auf die Annahme von Änderungen der Richtlinien im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung zu vertreten ist

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. November 2021 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union, der auf der 32. Tagung der IMO-Versammlung im Hinblick auf die Annahme einer Entschliebung zu den Leitlinien für die Besichtigung im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung (HSSC) zu vertreten ist.
3. Die Entschliebung zu den Leitlinien für die Besichtigung im Rahmen des Harmonisierten Systems der Besichtigung und Zeugniserteilung (HSSC), die voraussichtlich auf der 32. Tagung der IMO-Versammlung angenommen wird, ist künftig geeignet, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, maßgeblich zu beeinflussen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

4. Die Mitglieder der Gruppe „Seeverkehr“ haben den Vorschlag in ihren informellen Sitzungen vom 8. und 15. November 2021 geprüft. Der in dieser letzten Sitzung vorgelegte Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde von den Delegationen angenommen.
5. Eine Reihe von Delegationen bekräftigte jedoch ihren Standpunkt, dass sie die Annahme eines Beschlusses des Rates über nicht rechtsverbindliche Instrumente, die im Rahmen der IMO angenommen werden sollen, nicht für angemessen und verhältnismäßig halten, wie dies in einer Erklärung zum Zeitpunkt der Annahme eines ähnlichen Ratsbeschlusses für die 31. IMO-Versammlung dargelegt wurde¹.
6. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag geäußert und mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und des Rates abgeben wolle.
7. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.

FAZIT

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dok. ST 13964/21) zu prüfen und zu billigen und dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.

¹ Beschluss (EU) 2019/2008 des Rates vom 28. November 2019 (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 40). Für die Erklärung siehe Dok. 14211/19 ADD 2.